



DATENSCHUTZ AKTUELL

30. Juni 2022

(Öffentlichkeits- und)
Datenschutzbeauftragter
Schwyz - Obwalden - Nidwalden

Jahrgang 2022, Ausgabe 1

In dieser Ausgabe:

Editorial	1
Tätigkeitsbericht 2021: Datenschutz beinhaltet auch Informatik	1/2
Rechtskonforme und sichere Umsetzung der Digitalisierung bei öffentlichen Organen	2/3
„Aus der Praxis“	4



Geschätzte Leserinnen und Leser

In den letzten Jahren konnte der Datenschutz seine «stiefmütterliche» Beachtung auch aufgrund vieler Vorfälle und Meldungen, die ihren Weg an Diskussionen und in die Presse fanden, endlich etwas ablegen.

Überall ist seine Wichtigkeit aber noch nicht angekommen. Datenschutz heisst Schutz der Persönlichkeit bzw. der Privatsphäre.

Dieser geht uns alle an! Dazu gehört die Einhaltung rechtlicher, aber auch technischer Vorgaben.

In einem Artikel fassen wir den Inhalt unseres Tätigkeitsberichts 2021 zusammen. Dieser zeigt auf, was uns 2021 wie stark beschäftigte: Beratung, Kontrolle, Sensibilisierung, Gesetzgebung, Information etc. Im anderen Artikel erklären wir, wie die Digitalisierung und deren Schranken bei öffentlichen Organen umgesetzt werden können.

In den zwei Fällen aus unserer Praxis erfahren Sie Folgendes:

Dürfen Eigentümer von Grundstücken auf dem WebGIS abgefragt werden können? Darf das Gesicht von Inhabern eines Saisonabos zur Kontrolle auf einem Bildschirm angezeigt werden?

Besten Dank für Ihr Interesse. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Philipp Studer

Hier können Sie unsere News (u. a. „DATENSCHUTZ AKTUELL“) abonnieren:
<https://www.kdsb.ch/xml/1/internet/de/application/d12/f17.cfm>

Tätigkeitsbericht 2021: Datenschutz beinhaltet auch Informatik

Datenschutz ist Persönlichkeitsschutz. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes müssen rechtliche und technische Vorgaben umgesetzt werden.

Als (Öffentlichkeits- und) Datenschutzbeauftragter der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden (ÖDB) sind wir für die Beurteilung, Beratung und Kontrolle der Bearbeitung von Personendaten durch öffentliche Organe in diesen Kantonen zuständig. Gemäss deren Datenschutzgesetze erstatten wir unseren Aufsichtsbehörden (SZ & OW: Kantonsrat; NW: Regierungsrat) jährlich Bericht über unsere Tätigkeiten.

IT-Bereich abgedeckt

Seit Errichtung der interkantonalen Aufsichtsstelle im November 2008 stand uns bis Ende Juni 2021 keine IT-Fachkraft zur Verfügung. Das änderte sich auf den 1.7.2021 mit der Anstellung eines IT-Mitarbeiters. Diese Ressourcen ermöglichen uns in der Praxis Kontrollen, Beratungen, Sensibilisierung

gen etc. auch in technischer (und nicht «nur» in juristischer) Hinsicht. Das erlaubt gesamtheitliche Beurteilungen von Situationen und Meldungen.

Ressourcen insgesamt

Seit dem 1.7.2021 stehen uns für die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben (Kontrolle, Beratung, Gesetzgebung, Schulung etc.) 230 Stellen-

zung der neuen Kompetenzen (wie z.B. den Erlass von Verfügungen und vorsorglichen Massnahmen) betreffen.

Aufsicht & Kontrolle

Im Berichtsjahr führten wir eine Kontrolle der Nutzung des SchenGENER Informationssystems (SIS) bei der Migrationsbehörde des Kantons Schwyz durch. Dabei sensibilisierten wir die Mitarbeitenden

aufgrund der Kontrolle ihrer Abfragen im SIS in einem Zeitraum von ca. zwei Wochen. Nun wissen die Mitarbeitenden, dass alle Abfragen protokolliert und überprüft werden können. 2021 kontrollierten wir nach längerer Vorbereitung zudem in einem Spital im Kanton Schwyz das Klinikinformationssystem und den Umgang mit Personendaten vor Ort (z.B. Zugangsmöglichkeiten, Berechtigungskonzepte).

Im Kanton Nidwalden schlossen wir die Pendenzenkontrolle der letzten Datenschutzreviews bei Gemeinden und Schulen ab. ...

Neben der erstmaligen Anstellung eines IT-Mitarbeiters waren im Jahr 2021 bei uns die Themen Kontrolle und Beratung zentral.



„Wege entstehen dadurch, dass man sie geht.“

© Franz Kafka (1883—1924)
deutschsprachiger
Schriftsteller



Bildquelle: Cristine Lietz /
pixelio.de .de

„Der Mensch will immer, dass alles anders wird und gleichzeitig will er, dass alles beim Alten bleibt.“

© Paulo Coelho (*1947)
Schriftsteller

Auch 2021 aktualisierten wir die Übersicht der von öffentlichen Organen an öffentlich zugänglichen Orten betriebenen Videoüberwachungskameras. Dabei besprachen wir aufgrund eingegangener Rückmeldungen und bei anstehenden Projekten im Voraus gewisse Themen wie z.B. die Anzahl Kameras, Aufbewahrungsdauer von Aufnahmen, Hinweisschilder, Aufnahme-feld.

Öffentlichkeitsprinzip

Im Berichtsjahr ergab sich wie bereits 2020 ein im Vergleich zu den Vorjahren höherer Aufwand. Insgesamt führten wir neben der Beratung vieler öffentlicher Organe drei Schlichtungsverhandlungen durch (zu sechs Gesuchen, die wir teilweise zusammenfassen konnten). Dabei erzielten wir zwei Einigungen.

Beratung & Unterstützung

Zur Sensibilisierung ist die Beratung öffentlicher Organe und Privater sehr wichtig. Auch 2021 stellte sie mit knapp 24% der Geschäftslast einen zentralen Teil unserer Tätigkeit dar. Der Informations- und Sensibilisierungsbedarf blieb aufgrund immer neuer Themen unverändert hoch. So beantworteten wir 2021 insgesamt 321 Anfragen.

Im Berichtsjahr berieten wir verschiedene Personen und Stellen zu u.a. folgenden Themen: Homeoffice, Amtshilfe, Akteneinsicht, Datenbearbeitungen während der Pandemie, Umgang mit E-Mails, Verwendung von Cloud-Lösungen, Videoüberwachung sowie das Öffentlichkeitsprinzip (nur Kanton Schwyz).

Gesetzgebung

Im Berichtsjahr erhielten wir 33 Vorlagen zur Prüfung und gaben zu 32 Vorlagen eine Stellungnahme ab. Insgesamt machte die Gesetzgebung 2021 knapp 9% unsererer Tätigkeit aus. Relevant waren vor allem folgende Vorlagen:

Revidierte Datenschutzverordnung des Bundes, zu revidierende kantonale Datenschutzgesetze (OW, NW), zu revidierende Datenschutzverordnung (SZ), neu geschaffenes Öffentlichkeitsgesetz (OW) und teilrevidiertes Polizeigesetz (NW). Dabei

Recht und Informatik:
Beide Bereiche müssen in datenschutz-bezogene Beurteilungen einfließen; erst recht im Zeitalter der Digitalisierung!

bestätigte sich die Tendenz zu umfangreicheren und komplexeren Vorlagen.

Schulung & Information

2021 führten wir acht Schulungen und ein Referat zur Sensibilisierung diverser Stellen durch. Diese betrafen den Datenschutz in der Praxis (SZ, NW), Datenschutz an der Schule (OW), Datenschutz für Lernende (SZ, OW) und das Öffentlichkeitsprinzip (SZ).

Der IT-Mitarbeiter hielt an einem Anlass des Datenschutz-Forums Schweiz ein Referat zum Thema «Datensicherheit im öffentlichen Bereich». Dabei zeigte er vor allem heutige und künftige Herausforderungen der IT bzw. IT-Sicherheit in Verwaltungen auf.

Neben dem Tätigkeitsbericht informierten wir mit zwei Ausgaben unseres Newsletters „DATENSCHUTZ AKTUELL“, über unsere Webseite und beantworteten Medienanfragen.

Zusammenarbeit & Organisation

Wir sind seit dem 1.6.2021 wieder Mitglied bei der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (privatim) und nahmen 2021 am Herbstplenium teil, wo wir uns mit anderen Datenschutzbehörden austauschten.

Weiter pflegten wir bilaterale Zusammenarbeiten und nahmen an Treffen der Koordinationsgruppe Schengen, der Datenschutzbeauftragten der Zentralschweizer Kantone und der Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsprinzip teil.

Das Budget unterschritten wir 2021 u.a. klar, weil wir den IT-Mitarbeiter erst per 1.7. anstellen konnten und mit unseren Mitteln Haushälterisch umgingen.

Fazit

Um den Schutz betroffener Personen durch Datenbearbeitungen von öffentlichen Organen möglichst gut gewährleisten zu können, müssen rechtliche und technische Vorgaben eingehalten werden. Alles, was bereits in technischer Hinsicht umgesetzt werden kann, soll unbedingt getan werden. Dadurch können gewisse nicht korrekte bzw. unbefugte Datenbearbeitungen verhindert werden.

So muss der Schutz Betroffener bereits durch Technikgestaltung (privacy by design) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (privacy by default) gewährleistet werden.

Philipp Studer

Rechtskonforme und sichere Umsetzung der Digitalisierung bei öffentlichen Organen

Die Welt wird zunehmend digitaler. Die öffentlichen Organe sowie die Privaten (natürliche und juristische Personen) möchten zunehmend auch in der Verwaltung eine zusätzliche Möglichkeit zum Gebrauch von digitalen Kanälen haben. Was passiert aktuell bei Bund und Kantonen, um diesem Bedürfnis zu entsprechen? Was ist bei der Digitalisierung von öffentlichen Organen im Vergleich zu Firmen zu beachten? Welche Bereiche sind unter anderem betroffen? Wie werden digitale Optionen genutzt? Der Artikel gibt

einen kurzen Abriss zu diesen Themen.

Anpassung der gesetzlichen Grundlagen

Grundsätzlich verpflichten die Bundes- sowie die Kantonsverfassungen die öffentlichen Organe zu einem Handeln im Rahmen des Rechts. Dieses Legalitätsprinzip ist in einem Rechtsstaat zentral. Die notwendigen Voraussetzungen für rechtskonforme digitale Verwaltungstätigkeiten sind meist noch

ungenügend vorhanden. Denn viele geltende Grundlagen wurden vor der Digitalisierung geschaffen und orientieren sich rein an der papiergebundenen Abwicklung. So ist zuerst eine Änderung von formell-gesetzlichen Grundlagen nötig.

Politische Prozesse

Ob und wie digitalisiert wird, ist also ein wichtiger politischer Entscheid. Dieser gibt zu vielen Diskussionen Anlass und kann dementsprechend viel Zeit in ...

Anspruch nehmen. Welche Tätigkeiten werden überhaupt digitalisiert? Wie konkret? Sind die Vorhaben genügend sicher? Etc.

Der Staat ist kein privater Anbieter, der mit seinen AGB „seinen“ Kundenkreis bestimmen kann. Bürgerinnen und Bürger sind keine Kunden, die bei Unzufriedenheit zu einem alternativen Anbieter auf dem Markt wechseln können. Aktuell gibt es bspw. Firmen, bei denen Kunden nur über Smartphones und die Installation von Apps Geschäftsbeziehungen unterhalten können. So werden Kunden ausgeschlossen, die keine Smartphones besitzen und/oder sich die entsprechenden Apps nicht herunterladen wollen oder können. Bei anderen Geschäften beschwerten sich wiederum Leute, dass sie nicht mit Karte bezahlen können.

Grundrechte

Öffentliche Organe können nicht nur einzelne Personen bedienen oder ohne gesellschaftliche Abstützung Regeln festlegen. Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen. Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung

Der Staat ist auch bei der Digitalisierung dem Gesetzmässigkeitsprinzip und dem Grundrechtsschutz verpflichtet.

zur Geltung kommen. So gelten beispielsweise Gleichbehandlungs- und Nichtdiskriminierungsnormen. Auch die Privatsphäre der Bürger und Bürgerinnen muss geschützt sein.

Die öffentlichen Organe müssen also bei der Digitalisierung die ganze Bevölkerung berücksichtigen, die Grundrechte beachten und die nötigen gesetzlichen Grundlagen schaffen. Dies benötigt Zeit und dient aber letztlich dem Schutz der Gesellschaft.

Digitalisierung und Datenschutz

Immer wieder stellt sich heraus, dass Digitalisierungsprojekte zu wenig sicher sind. Bis Anfang 2019 wurde beispielsweise E-Voting in zehn Kantonen angeboten. Ende 2018 zeigte der Chaos Computer Club auf, dass einfach Stimm- und Wahlberechtigte auf eine gefälschte E-Voting-Website umgeleitet werden konnten und die angebotenen Formen des E-Votings daher unsicher

waren. Ein weiterer Einsatz des E-Votings wäre also nicht fortschrittlich gewesen, Sondern hätte ein Risiko für die Sicherheit und die demokratischen Rechte der Schweiz und der Kantone bedeutet.

Für die Neuausrichtung des Versuchsbetriebs der elektronischen Stimmabgabe gelten ab 1. Juli 2022 neue Rechtsgrundlagen. So können Kantone erneut beantragen, dass sie im Rahmen des Versuchsbetriebes E-Voting anbieten. Gemäss der Bundeskanzlei gilt das Motto «Sicherheit vor Tempo»: In der Schweiz werden nur E-Voting-Systeme zugelassen, welche die hohen bundesrechtlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen.

Bund

Der Bundesrat will die elektronische Abwicklung der Geschäftsprozesse des Bundes fördern. Dazu hat er nun die Botschaft für ein neues "Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG)" verabschiedet. Das Eidgenössische Parlament wird sich voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2022 erstmals mit der Vorlage befassen.

Neben dem oben erwähnten E-Voting war auch das E-ID-Gesetz ein Thema. Der Bundesrat und das Parlament wollten, dass private Unternehmen in Zukunft den digitalen Schweizer Pass (E-ID) ausstellen und sensible private Daten verwalten konnten. Das dagegen ergriffene Referendum war in der Abstimmung erfolgreich. Denn die E-ID sollte vom Staat ausgegeben und verwaltet werden sowie datenschutzfreundlicher als geplant umgesetzt werden. In der künftigen Gesetzgebung zur E-ID sollen insbesondere die Grundsätze «privacy by design», Datensparsamkeit und dezentrale Datenspeicherung (wie Speicherung der Ausweisdaten bei den Benutzerinnen und Benutzern) eingehalten und so Vertrauen geschaffen werden.

Daneben gab und gibt es viele weitere Änderungen in den Gesetzgebungen (z.B. Bestimmungen über den elektronischen Rechtsverkehr, digitale Zertifikate) oder Projekte wie Justitia 4.0, welches

vorsieht, dass bis 2026 alle an einem Justizverfahren beteiligten Parteien auf kantonaler und eidgenössischer Ebene Daten elektronisch in einem hochsicheren zentralen Portal austauschen können.

Kantone und Gemeinden

Bei den Kantonen und Gemeinden sind unter anderem Bereiche wie Steuern, Polizeiwesen, Einbürgerungen, Baugesuche sowie allgemeinen Themen des elektronischen Behördenverkehrs betroffen. So kann mit eUmzug ein Umzug auch online gemeldet werden. Es gibt neben der Meldung am Schalter so eine zusätzliche Alternative. Zudem sind auch Systeme des Bundes, die durch Kantone oder Gemeinden genutzt werden zunehmend ein Thema.

Die Gesetzgebung wird angepasst. Gegenwärtig sind in einigen Kantonen beispielsweise die allgemeinen Grundlagen des Verwaltungsrechts (z.B. Verwaltungsverfahrensgesetze) in Revision. Ziel ist die Schaffung formell-gesetzlicher Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr. Diese werden dann in der jeweiligen Sachgesetzgebung mit genügendem Bestimmtheitsgrad auf die einzelnen Bereiche geregelt (z.B. Baurecht) und in den dazugehörigen Verordnungen konkretisiert.

Nutzung bei Verwaltung und Bürgern

Digitale Angebote sind je nach Präferenzen der Bürgerinnen und Bürgern wie auch der Anwendungsbereiche unterschiedlich beliebt. Beim Behördenverkehr zum Beispiel werden die von Bundesrechts wegen bereits heute bestehenden Möglichkeiten elektronischer Eingaben (z.B. Strafprozessordnung oder Zivilprozessordnung) bisher kaum genutzt. Hingegen finden wiederum die Steuererklärungen zum Ausfüllen der Steuererklärung ziemlich grossen Anklang. Wie bei der Bezahlung (digital oder bar) werden wohl auch beim Behördenverkehr viele Kanäle angeboten werden, um alle Bürgerinnen und Bürger abzuholen.

Sonja Burkart



Bildquelle: weka.ch


„Es gilt seit Beginn unverändert das Motto «Sicherheit vor Tempo».“

© Bundeskanzlei zum E-Voting



Bildquelle: Robert Kneschke / stock.adobe.com / industrie.de

„Aus der Praxis“

 Kann die kantonale verantwortliche Stelle auf dem Portal WebGIS, das viele Kantone nachführen, Angaben zu Grundstückseigentümern publizieren, so dass diese für alle einsehbar sind?

Auf den Geoportalen verschiedener Kantone finden sich Eigentümerangaben zu Haus- und / oder Landbesitzern. Gemäss Art. 26 der Grundbuchverordnung des Bundes (GBV) kann jede Person vom Grundbuchamt, ohne ein Interesse glaubhaft zu machen, Auskunft oder einen Auszug über die folgenden rechtswirksamen Daten des Hauptbuchs verlangen:

a. die Bezeichnung des Grundstücks und die Grundstücksbeschreibung, den Namen und die

Identifikation des Eigentümers oder der Eigentümerin, die Eigentumsform und das Erwerbsdatum (Art. 970 Abs. 2 ZGB);

b. die Dienstbarkeiten und Grundlasten;

c. die Anmerkungen mit Ausnahme bestimmter (hier nicht erwähnter) Daten.

Nach Art. 26 Abs. 2 GBV darf eine Auskunft oder ein Auszug nur für ein bestimmtes Grundstück abgegeben werden.

Die Kantone können gemäss Art. 27 GBV vorsehen, dass die nach Art. 26 Abs. 1 Buchstabe a GBV ohne Interessennachweis einsehbaren Daten des Hauptbuchs elektronisch öffentlich zugänglich gemacht wer-


den. Dafür müssen sie sicherstellen, dass die Daten nur grundstücksbezogen abgerufen werden können und dass die Auskunftssysteme vor Serienabfragen geschützt sind (Art. 27 Abs. 2 GBV).

Solche Publikationen sind also möglich und zulässig. Wichtig ist hingegen auch, dass die Grundeigentümer ihre Angaben auf diesem Portal sperren lassen können. Dies erfolgt – als Ausfluss aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung – ohne Begründung und analog einer Datensperre auf der Wohnsitzgemeinde oder einer Alterssperre beim Verkehrsamt.

DSB SZ-OW-NW



Bildquelle: sz.ch

 Eine Badi fragte uns bezüglich der Ticketkontrolle und einer diesbezüglichen Bearbeitung von Fotos der Badegäste an. Darf das Gesicht von Inhabern eines Saisonabos (zur (Mit-)Kontrolle, u.a. durch Badegäste) auf einem Bildschirm angezeigt werden?

Die Ticketkontrolle und die damit verbundenen Datenbearbeitungen sollten so ausgestaltet sein, dass nur die zuständigen Personen (Eingangskontrolle bzw. Kontrollpersonal) die persönlichen Ticketinformationen der Gäste bearbeiten dürfen. Dies ist weder Zuständigkeit noch Aufgabe der anderen Badegäste.

Bei Einzel- und Mehrfacheintritten sollte sichergestellt werden, dass der Kauf am Automaten, Schalter oder weiteren Verkaufsmöglichkeiten erfolgt. Die Eingangskontrolle könnte entweder persönlich am Schalter oder elektronisch durch Zugangsschranken (z.B. Drehkreu-

ze) erfolgen. Zudem müssen die Badegäste gemäss aktueller Badeordnung bis zum Schluss des Aufenthalts dem Kontrollpersonal ein gültiges Ticket in der richtigen Kategorie (z.B. Vergünstigung für Senioren) vorweisen können.

Eine Personalisierung von Saisonabos ist grundsätzlich möglich. Eine Fotografie dürfte wohl nur mit Einwilligung des jeweiligen Badegasts verlangt und durch die Badi gespeichert bzw. bearbeitet werden. Dies, weil gemäss dem Persönlichkeitsschutzrecht - welches auch das Recht am eigenen Bild erfasst - die Bearbeitung eines Fotos widerrechtlich ist, wenn diese nicht durch Gesetz, überwiegendes öffentliches oder privates Interesse oder eine Einwilligung gerechtfertigt ist. Eine gesetzliche Grundlage für solche Bearbeitungen besteht wohl kaum. Ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse an einer Fotobearbei-

tung scheint unter anderem bei eher tieferen Ticketpreisen und alternativen Kontrollmöglichkeiten ebenfalls kaum vorzuliegen.

So käme demnach nur die Einwilligung als Rechtfertigungsgrund in Frage. Diese hat freiwillig, informiert, vorgängig und im Einzelfall zu erfolgen. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden und die Fotos dürften nur zu Kontrollzwecken verwendet werden und müssten mit entsprechenden technischen und organisatorischen Massnahmen vor dem Zugriff Unberechtigter geschützt werden. Badegäste, welche der Badi kein Foto von sich überlassen wollen, könnten sich bei einer Kontrolle, Missbrauchsverdacht oder einem Ticketkauf selbst ausweisen falls dies erforderlich wäre (z.B. mit einem Schülerschein oder einer ID bei Anzweifeln des Alters für eine Vergünstigung).

DSB SZ-OW-NW



Bildquelle: Dr. Klaus-Uwe Gerhardt / pixelio.de



(Öffentlichkeits- und) Datenschutzbeauftragter
Schwyz - Obwalden - Nidwalden

Gotthardstrasse 21
6414 Oberarth

Telefon 041 859 16 20
Fax 041 859 16 26
E-Mail: info@kdsb.ch
www.kdsb.ch